

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR
DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 105

vom 19. Dezember 1975

zur Anwendung des Artikels 50 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST

auf Grund von Artikel 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu regeln hat, die sich aus dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ergeben;

in Erwägung, daß

bei strikter Anwendung der Artikel 50 und 51 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ein Träger, der eine Zulage nach Artikel 50 zahlt, diese jedesmal neu berechnen müßte, wenn eine der einem Berechtigten geschuldeten Leistung wegen Anstiegs der Lebenshaltungskosten, wegen einer Änderung des Lohnniveaus oder aus sonstigen Anpassungsgründen geändert wird;

die Träger der Rentenversicherung einzelner Mitgliedstaaten zu derart häufigen Neuberechnungen aus technischen Gründen außerstande sind;

diese Neuberechnungen stets eine Kürzung der Zulage zur Folge haben;

nur die Leistungen des Trägers geringer werden, nicht jedoch seine Verwaltungskosten;

eine einmalige Neuberechnung jährlich sowohl im Interesse des Berechtigten als auch des zahlenden Trägers liegt,

FOLGENDES:

1. Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, der eine Zulage nach Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zahlt, teilt diese Tatsache dem zuständigen Träger jedes anderen Mitgliedstaats mit, nach dessen Rechtsvorschriften der Berechtigte ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach Artikel 46 dieser Verordnung hat.

2. Die zuständigen Träger der anderen Mitgliedstaaten, die Leistungen nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zahlen, teilen dem Träger, der die Zulage zahlt, einmal jährlich, und zwar im Januar, die Höhe der Leistung mit, die sie am 1. Januar schulden.

Die zuständigen Behörden zweier Mitgliedstaaten können jedoch im beiderseitigen Einvernehmen von dieser Regel abweichen, um häufigere Neuberechnungen vorzunehmen

3. Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des auf seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

G. SALIS